



Insolvenzenschädigung (IE)

Wie beantrage ich Insolvenzenschädigung?

Beim zuständigen Konkursamt geben Sie Ihre Lohnforderung und allfällige weitere Forderungen gegenüber dem ehemaligen Arbeitgeber ein. Die Gesamtforderung muss alle offenen Beträge bis zum Ablauf der Kündigungsfrist enthalten, auch wenn die Kündigungsfrist erst nach dem Datum der Konkursöffnung abgeschlossen ist.

Falls Sie Arbeitslosenentschädigung für die Zeit während und nach der Kündigungsfrist beantragen möchten, melden Sie sich gleich am Tag nach dem letzten geleisteten Arbeitstag beim insolventen Arbeitgeber bei der Regionalen Arbeitsvermittlung (RAV) an. Sie können dabei die Arbeitslosenkasse auswählen.

Antragsformular

Auf unserer Webseite [Entschädigung bei Insolvenz des Arbeitgebers](#) oder beim RAV finden Sie den Antrag auf Insolvenzenschädigung. Füllen Sie das Antragsformular aus und legen Sie folgende Unterlagen bei:

- Forderungseingabe mit Stempel und Unterschrift des zuständigen Konkursamts
- Kopie der Grenzgängerbewilligung oder Aufenthaltsbewilligung
- Kopie des Kündigungsschreibens oder des Schreibens über die Vertragsauflösung vom Konkursamt
- Kopie des Arbeitsvertrages
- Kopien der letzten vier ausgestellten Lohnabrechnungen
- Falls Sie im Stundenlohn beschäftigt waren: Kopien der detaillierten Stundenrapporte der letzten vier Monate bestätigt vom ehemaligen Arbeitgeber
- Falls Sie Ferien beantragen: Bestätigung des ehemaligen Arbeitgebers über bezogene Ferientage bis Austritt (Übertrag Feriensaldo vom vergangenen Jahr separat aufführen)
- Falls Sie Überstunden beantragen, die Sie in den letzten vier Monaten geleistet haben: Kopien der detaillierten Stundenrapporte der letzten fünf Monate inkl. Saldo bestätigt durch den ehemaligen Arbeitgeber

Frist zur Einreichung des Antrags

Sie können Insolvenzenschädigung nur dann geltend machen, wenn Sie Ihre Ansprüche rechtzeitig der kantonalen Arbeitslosenkasse melden. Einzureichen ist der Antrag auf Insolvenzenschädigung spätestens 60 Tage nach

- Veröffentlichung des Konkurses, der provisorischen Nachlassstundung oder eines richterlichen Konkursaufschubes im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB)
- nach dem Pfändungsvollzug
- der Kenntnisnahme des unbenützten Ablaufs der Frist für die Leistung des Kostenvorschusses nach gestelltem Konkursbegehren (Art. 169 Abs. 2 SchKG)

Wird diese Frist nicht eingehalten, erlischt ein allfälliger Anspruch auf Insolvenzenschädigung. Die Frist kann nicht erstreckt werden.

Befindet sich der Geschäftssitz der insolventen Firma im Kanton Zürich, reichen Sie den Antrag auf Insolvenzenschädigung per Post an die Arbeitslosenkasse Kanton Zürich ein.

Kontakt Arbeitslosenkasse Kanton Zürich

Amt für Arbeit, Arbeitslosenkasse Kanton Zürich, Scancenter, Postfach, 8401 Winterthur